

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Bearbeitern	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012	Ko/Sa/48072	39204	100265	10.08.2012

### **Entwurf eines Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 2012 – EnLG 2012)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung sind auch Anpassungen im österreichischen Energienkungsgesetz (EnLG) erforderlich. Gleichzeitig wird eine Neukodifizierung des Energienkungsgesetzes 1982 durchgeführt, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Das Energienkungsgesetz zählt zu den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen, das sind jene Gesetze, deren Vollzug erst in einer Krisensituation einsetzt.

Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist in den Mitgliedstaaten zwar direkt anwendbar, allerdings sind begleitende Bestimmungen erforderlich, um den Vollzug dieser Verordnung in Österreich zu gewährleisten.

Im Entwurf zum Energielenkungsgesetz 2012 finden sich diesbezüglich folgende Anpassungen:

- Regelungen im Zusammenhang mit der Anordnung eines Brennstoffwechsels,
- die Benennung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend als „zuständige Behörde“,
- Regelungen der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde E-Control (im Hinblick auf die Ermächtigung der Behörde zur Anordnung der Meldung von Daten, zur Durchführung eines jährlichen Tests der Meldung von Daten, zur Durchführung von Übungen unter der Annahme von Krisenszenarien alle zwei Jahre sowie die Präzisierung der Mitarbeit der Behörde zur Erstellung von Präventions- und Notfallplänen und zur Risikobewertung),
- Ergänzungen zum besonderen Status der geschützten Kunden (private Haushalte) im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie und der Wärmeversorgung.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erhebt gegen die erfolgten Anpassungen grundsätzlich keine Einwendungen.

Im Rahmen der Neukodifizierung möchte der Österreichische Gewerkschaftsbund aber noch folgende Änderungen der bestehenden Regelungen anregen:

#### **§ 16 – Verteilung nach dem Grad der Dringlichkeit**

Gemäß Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 umfasst der Kreis der „geschützten Kunden“ auch HaushaltskundInnen, die an das Erdgasverteilernetz angeschlossen sind. Gemäß Artikel 8 ist diese KundInnengruppe auch in außergewöhnlicher Versorgungssituation im Hinblick auf die Wärmeversorgung vorrangig geschützt. In den meisten Fällen ist die Wärmeversorgung ohne Strom technisch nicht möglich. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist daher bei der Setzung von Lenkungsmaßnahmen bei der Lieferung der elektrischen Energie die Sicherstellung der Wärmeversorgung von Privathaushalten zu berücksichtigen. In diesem Sinne sollte – in Analogie zur Lieferung von Erdgas in § 28 des gegenständlichen Entwurfes – § 16 entsprechend ergänzt werden.“ ..., *dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit sowie **der Berücksichtigung der Sicherstellung der Wärmeversorgung der Privathaushalte erfolgt***“. In diesem Zusammenhang sollten Privathaushalte auch nicht ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen werden können. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt an, § 16 entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 22 und § 32 – Mehrverbrauch**

Für den Elektrizitätsbereich (§ 22) und für den Gasbereich (§ 32) werden bei Überschreitungen des zulässigen Strom- bzw. Gasverbrauchs Mehrverbrauchsgebühren zum Strom- bzw. Gaspreis eingehoben. Detaillierte Bestimmungen dazu sind durch Verordnung der E-Control festzulegen. Die Mehrverbrauchsgebühren verbleiben bei den Energieversorgungsunternehmen zur Deckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen. Bei Vorliegen wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle können die Mehrverbrauchsgebühren ermäßigt werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verkennt nicht die Notwendigkeit des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie in Krisensituationen. Allerdings plädiert der Österreichische Gewerkschaftsbund dafür, dass private Haushalte, die zu den „geschützten KundInnen“ zählen, nur bei einer eklatanten Überschreitung des zulässigen Strom- oder Gasverbrauchs ohne Vorliegen einer sachlichen Begründung Mehrverbrauchsgebühren zu bezahlen haben. Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht die §§ 22 und 32 entsprechend zu ergänzen.

### **§ 37 Absatz 2 Ziffer 1 – Landesbeiräte**

Zur Beratung des Landeshauptmanns bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen wird ein Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich derzeit gemäß Ziffer 2 aus Fachleuten aus dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft des betreffenden Landes zusammen.

Nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollte dieser jedoch auf Fachleute aus dem Gebiet der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas, leitungsgebundene Wärme) erweitert werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt daher an, den Begriff „Elektrizitätswirtschaft“ durch den Begriff „Energiewirtschaft“ zu ersetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Sabine Oberhauser  
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär